



Amtsdaftar der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

Lt. Verteiler

Patricia Kreidl

Telefon +43(0)512/5344-5074

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

**Triendl Karlheinz, Änderung der Betriebsanlage
Vereinfachtes Verfahren nach § 359b der Gewerbeordnung 1994;**

Geschäftszahl BA-1284/3/2-2019

Innsbruck, 25.04.2019

Verständigung

Herr Karlheinz Triendl hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der gewerblichen Betriebsanlage in 6173 Oberperfuss, Riedl 3, angesucht.

Im Lokal soll ein nicht begehbare Teil des Gastraumes abgetrennt werden. Dieser Teil wird als Ausstellungsbereich für Kunstgegenstände genutzt. Die Abtrennung erfolgt durch die Anbringung eines Handlaufes. Dadurch soll der Gastraum auf eine nutzbare Fläche von bisher insgesamt 60 m² auf künftig 50 m² verkleinert werden. Diese 50 m² sollen als Raucherlokal betrieben werden.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Dienstag, 21.05.2019 um 13:00 Uhr

an Ort und Stelle ein Ortsaugenschein anberaunt.

Sie werden eingeladen, daran teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/bh-innsbruck/>

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag innerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 16.30; Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen, eine Parteistellung der Nachbarn kann jedoch dadurch nicht begründet werden

Im vereinfachten gewerberechtlichen Verfahren haben Nachbarn lediglich ein beschränkte Parteistellung und zwar ausschließlich hinsichtlich der Frage, ob die Behörde zu Recht das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 angewendet hat (VfGH vom 03.03.2001, Zahl G 87/00).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Kreidl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'S' or similar character, positioned over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.